

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits wissen, hat das Parlament der Balearen das Gesetz 13/2017 vom 29. Dezember für die Haushalte der Autonomen Region der Balearen für das Jahr 2018 verabschiedet (BOIB Nr. 160 vom 29-12-2017). Damit werden ab dem 01-01-2018 Änderungen bezüglich des Gesetzes 2/2016 und der Steuer für touristische Aufenthalte auf den Balearen in Kraft treten, sodass die Aufenthalte in jeden touristischen Unterkünften auf den Balearen besteuert werden. Daher betreffen die jüngsten Änderungen die folgenden Artikel des Gesetzes 2/2016:

Eintägige Aufenthalte: es wird erklärt, dass Aufenthalte in touristischen Unterkünften und Heimen erst dann als eintägige Aufenthalte werden betrachtet, sofern die Aufenthaltsdauer über zwölf Stunden beträgt. (Änderung im Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Gesetzes 2/2016).

Betrag der Steuer: laut der folgenden Tabelle (Änderung im Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes 2/2016) steigt der Betrag der Steuer auf eine Betragsmarge, die, je nach Art und Kategorie der touristischen Unterkünfte, zwischen 1€ und 4€ für jeden Tag oder angefangenem Tag des Aufenthaltes oszilliert. Zuzüglich kommen 10% der Mehrwertsteuer hinzu.

Kategorien der touristischen Unterkünfte	€ / Tag oder angefangenem Tag des Aufenthaltes (* zzgl. 10% MwSt.)
Hotels, Stadthotels und 5-Sterne-Apartmenthotels, 5-Sterne-Luxus-Unterkünfte und 4-Sterne-Superior-Unterkünfte	4 €
Hotels, Stadthotels und 4-Sterne-Apartmenthotels und 3-Sterne-Superior-Unterkünfte	3 €
Hotels, Stadthotels und 1/2/3-Sterne-Apartmenthotels	2 €
Touristische Apartments mit 4 Schlüsseln und 4 Superior Schlüsseln	4 €
Touristische Apartments mit 3 Superior Schlüsseln	3 €

Touristische Apartments mit 1, 2 und 3 Schlüsseln	2 €
Gewerbebaueinrichtungen von Firmen des Tourismus- /Immobiliensektors	4 €
Ferienwohnungen/-häuser; Wohnungen/Häuser, die für touristische Zwecke und der Kommerzialisierung des Tourismus genutzt werden	2 €
Landhotels, Agrotourismus, Herbergen und Tourismusunterkünfte im Landesinneren	2 €
Gasthäuser, Hostels, Pensionen, Gasthöfe und Gästehäuser, touristische Zeltlager oder Campingplätze	1 €
Herbergen und Hütten	1 €
Andere touristische Unterkünfte oder Wohnstätten	2 €
Touristische Kreuzfahrtschiffe	2 €

Aufenthalte während der Nebensaison, die gesetzlich im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 30. April des Folgejahres eingespannt ist, erhalten einen Bonus von 75% (Änderung von Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes 2/2016). Der Bonus von 50% für den 9. Tag und die darauffolgenden eines gleichen Aufenthaltes, bleibt unverändert. Auch Gäste unter 16 Jahren sind von der Steuer befreit. Daher ist jede Person, die mindestens 16 Jahre alt ist und einen Aufenthalt in einer Touristeneinrichtung auf den Balearn macht, verpflichtet, diese Steuer zu zahlen, indem sie dem Betreiber der touristischen Einrichtung, in welcher diese Person untergebracht ist, den Betrag der Steuer zahlt, konfiguriert durch das Gesetz als Steuerzahlerersatz.

Zur Kenntnisnahme und zu Ihrem Interesse, empfehlen wir hinsichtlich der Qualifikation der Vermittler als Tochtergesellschaft, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist und der Möglichkeit, dass die Vermittler als Vertreter der Steuerzahler bei der Zahlung der Steuer fungieren können, die genaue Revision des Artikels 7 des Gesetzes 2/2016 der Steuer auf touristische Aufenthalte auf den Balearen, deren Kopie wir diesem Schreiben beifügen.

In Bezug auf die vielen Zweifel und Fragen, die hinsichtlich der Besteuerung der touristischen Aufenthalte auf den Balearen auftreten können, informieren wir Sie über die Kontaktdaten der Steuerbehörde der Balearen:

<http://www.caib.es/sites/impostturisme/en/inicio/>

901 201 530

Mit freundlichen Grüßen,